

BVGer C-1042/2006 vom 9. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1042_2006

FR: TAF C-1042/2006 du 9 septembre 2008

IT: TAF C-1042/2006 del 9 settembre 2008

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit (vgl. Art. 14 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 [OV-EJPD, SR 172.213.1]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 1.5

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II

215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 2.1

Gemäss dem vom Beschwerdeführer (in seiner Eingabe vom 20. April 2006) ursprünglich zitierten Art. 24 Abs. 1 des vom Bundesrat auf den 1. Januar 1989 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) gilt eine Person als staatenlos, wenn ihr diese Eigenschaft im Sinne des Staatenlosen-Übereinkommens vom 28. September 1954 zukommt oder wenn ihre Beziehung zum Heimatstaat so gelockert ist, dass dies einer Staatenlosigkeit gleichkommt. Laut Art. 1 Ziff. 1 des erwähnten Übereinkommens ist eine solche Person staatenlos, die kein Staat aufgrund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staate (Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, Diss. Bern 1977, S. 1 mit Hinweisen auf die Doktrin). Von dieser rechtlichen ist die in Art. 24 Abs. 1 in fine IPRG umschriebene faktische Staatenlosigkeit (Botschaft zum IPR-Gesetz vom 10. November 1982, BBl 1983 I 324) zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat sie aber faktisch nicht mehr anerkennt und sich weigert, ihnen Schutz zu gewähren (Burckhardt-Erne, a.a.O., S. 2). Desgleichen liegt eine tatsächliche Staatenlosigkeit vor bei Schriftenlosigkeit oder bei Abbruch der Beziehungen mit dem früheren Heimatstaat ohne formelle Ausbürgerung (BGE 98 Ib 83; vgl. auch Burckhardt-Erne, a.a.O., S. 2). Massgebend ist im vorliegenden Fall jedoch einzig die rechtliche Staatenlosigkeit. Denn mit dem von der Bundesversammlung am 27. April 1972 genehmigten und am 1. Oktober 1972 in Kraft getretenen Staatenlosen-Übereinkommen wurde eine rechtliche Besserstellung nur den "de iure" Staatenlosen gewährt (siehe Botschaft betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, BBl 1971 II 424 ff.; Burckhardt-Erne, a.a.O., S. 154, sowie das Urteil des Bundesgerichts 2A.65/1996 vom 3. Oktober 1996 [auszugsweise publiziert in VPB 61/1997 Nr. 74]). Grundsätzliches Erfordernis für die (formelle) Anerkennung der Staatenlosigkeit eines Gesuchstellers bildet somit die vorgängige Entlassung aus der betreffenden Staatsbürgerschaft (vgl. BGE 115 V 4 E. 2b).

E. 2.2

Nach feststehender Rechtssprechung fallen jedoch Personen, die ihre Staatsbürgerschaft freiwillig aufgegeben haben (Verlust der Staatsangehörigkeit auf Antrag) oder sich ohne triftige Gründe weigern, diese wieder zu erwerben, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätten, nicht unter das Staatenlosen-Übereinkommen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_1/2008 vom 28. Februar 2008; 2A.153/2005 vom 17. März 2005; 2A.221/2003 vom 19. Mai 2003; 2A.147/2002 vom 27. Juni 2002; 2A.545/1998 vom 15. März 1999; 2A.65/1996 vom 3. Oktober 1996 [publiziert in VPB 61/1997 Nr. 74]; 2A.373/1993 vom 4. Juli 1994; vgl. auch Urteil 2A.309/1991 vom 16. März 1992). Andernfalls würde der Rechtsstatus der Staatenlosigkeit den ihr im Übereinkommen zugedachten Auffang- und Schutzcharakter verlieren und würde zu einer Sache der persönlichen Präferenz. Damit würden die Staatenlosen gegenüber den Flüchtlingen, deren Status sich nicht nach dem Willen der Betroffenen richtet, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen in deren Heimatland beurteilt wird, besser gestellt. Dies hingegen kann nicht Sinn und Zweck des fraglichen Übereinkommens sein, zumal die Völkergemeinschaft seit langem versucht, die Zahl der

Staatenlosen in der Welt zu reduzieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.78/2000 vom 23. Mai 2000 E. 2b). Das Staatenlosen-Übereinkommen wurde insbesondere nicht geschaffen, damit Einzelne sich nach Belieben ein Aufenthaltsrecht in einem Vertragsstaat und eine privilegierte Rechtsstellung erwirken können. Es dient in erster Linie der Hilfe gegenüber Menschen, die ohne ihr Zutun in eine Notlage gerieten (vgl. Samuel Werenfels, der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Diss. Basel 1987, S. 130/131).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei staatenlos, da er mangels irakischer Papiere keine Möglichkeit habe, seine irakische Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Dabei verkennt er jedoch, dass nicht schon ein langer Auslandsaufenthalt und das (derzeitige) Fehlen von Identitätsausweisen zum Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit bzw. zu Staatenlosigkeit führen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_433/2007 vom 5. September 2007; 2C_390/2007 vom 15. August 2007). Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 3. April 2006 darauf hingewiesen, der Rekurrent habe es im Rahmen des Asylverfahrens unterlassen, der ihm in Art. 8 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auferlegten Mitwirkungspflicht nachzukommen und seine Identität offen zu legen sowie Reisepapiere und Identitätsausweise abzugeben. Auch nach Abschluss des Asylverfahrens und nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Schaffhausen habe er keine Dokumente vorgelegt, welche Aufschluss über seine Identität und Nationalität geben könnten. Das BFM hat zutreffend festgehalten, dass die ungeklärte Staatsangehörigkeit (welche auf eigenes passives Verhalten des Rekurrenten bei der Beschaffung heimatlicher Ausweispapiere zurückzuführen ist) nicht mit Staatenlosigkeit im Sinne von Art. 1 des Staatenlosen-Übereinkommens gleichzusetzen sei.

E. 3.2

Gemäss dieser Bestimmung ist, wie erwähnt, eine Person dann staatenlos, wenn kein Staat sie - aufgrund seiner Gesetzgebung - als seinen Angehörigen betrachtet. Ausschlaggebend sind deshalb allein die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates, welche festlegen, unter welchen Voraussetzungen jemand Staatsangehöriger dieses Staates ist. Dieser Auffassung scheint im Übrigen auch der Beschwerdeführer zu sein, indem er festhält, bei der Frage, ob jemand staatenlos sei, hätten die Schweizerischen Behörden zu beurteilen, ob die Person nach dem Recht eines ausländischen Staates dessen Staatsangehöriger sei (vgl. Eingabe vom 21. April 2006). Dementsprechend hat sich die Vorinstanz in ihrer Entscheidung vom 3. April 2006 auf Art. 4 des Gesetzes über die irakische Staatsangehörigkeit nach dem Stand vom 15. Januar 1976 gestützt, wonach innerhalb oder ausserhalb des Irak geborene Personen, deren Vater die irakische Staatsangehörigkeit besitzt, als Iraker angesehen würden. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist das fragliche Staatsangehörigkeitsgesetz nicht mehr in Kraft, jedoch durch das Gesetz Nr. 26 über die irakische Staatsangehörigkeit vom 7. April 2006 (Al-waqa'i' al-iraqiyyah n° 4019, 7. April 2006) ersetzt worden. Dieses sieht den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch ein Kind eines irakischen Vaters oder einer irakischen Mutter und selbst im Fall unbekannter Eltern vor. Nichts anderes ergibt sich aus dem irakischen Grundgesetz aus dem Jahre 2005, welches in Paragraph 18 Ziff. 1 festhält, Iraker sei jeder Mensch, der bei der Geburt schon einen irakischen Vater oder eine irakische Mutter hatte.

E. 3.3

Seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 1999 hat sich der Beschwerdeführer gegenüber Asyl- und Migrationsbehörden, aber auch gegenüber Zivilstandsämtern und Arbeitgebern stets als ein am 14. Januar 1976 in Bagdad geborener Iraker, Sohn eines irakischen Vaters, ausgegeben (vgl. insbesondere das Befragungsprotokoll der Empfangsstelle Kreuzlingen vom 8. April 1999, das Anhörungsprotokoll des BFF vom 7. Dezember 1999, das Familiennachzugsgesuch vom 23. November 2000, die Kindesanerkennung vor dem Zivilstandsamt Schaffhausen vom 7. Mai 2001, sowie die Gesuche um Ausstellung eines Ersatzreisepapiers vom 18. Februar 2002, 12. Februar 2003, 9. Februar 2004 und 22. Februar 2005). Auf diese Angaben hat sich der Beschwerdeführer behaften zu lassen; umso mehr, als er im Gesuchsverfahren betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit vorbrachte, nach seiner Überzeugung sei er als Angehöriger des Irak geboren worden und sein Rechtsvertreter in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2008 einräumt, sein Mandant dürfe nach dem, wie er seine Herkunft geschildert habe, irakischer Staatsangehöriger sein.

E. 3.4

Gestützt auf die diesbezüglichen Aussagen des Rekurrenten zu seiner Person und Herkunft sowie in Berücksichtigung der massgeblichen (irakischen) Gesetzesbestimmungen ist der Beschwerdeführer - aufgrund seiner Abstammung - als irakischer Staatsangehöriger und nicht als staatenlos zu betrachten, zumal sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben, wonach er vorgängig aus der betreffenden Staatsangehörigkeit entlassen worden wäre. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass gebürtigen Irakern, die (nachgewiesenermassen) ausgebürgert worden sind, gemäss Paragraph 18 Ziff. 3a des erwähnten irakischen Grundgesetzes das Recht zustünde, ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen. Die Vorinstanz hat demnach den Beschwerdeführer zu Recht nicht als staatenlos im Sinne des fraglichen Übereinkommens bezeichnet.

E. 3.5

Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers, wie von diesem beantragt, vom irakischen Staat durch Vermittlung der Schweizerischen Botschaft in Bagdad klären zu lassen. Für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gilt im Verwaltungsverfahren zwar grundsätzlich die Untersuchungsmaxime. Diese wird jedoch relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Art. 13 VwVG), welche namentlich insoweit greift, als eine Partei das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat oder darin eigene Rechte geltend macht. Die Mitwirkungspflicht gilt vorab gerade für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden (insbesondere im Zusammenhang mit Abstammung und Herkunft) und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben können (BGE 124 II 361 E. 2b S. 365; vgl. auch BGE 128 II 139 E. 2b S. 142 f und Urteil 2A.78/2000 vom 23. Mai 2000, E. 3). Zu Recht hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung darauf hingewiesen, die sehr vagen Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Lebenslauf verunmöglichten den schweizerischen Behörden eine diesbezügliche Klärung (vgl. Urteil 2A.78/2000 vom 23. Mai 2000, E. 1c); der Nachweis der Identität (und somit auch der Nationalität) könne unter diesen Umständen lediglich vom Rekurrenten selber erbracht werden. Es liegt somit am Beschwerdeführer, die nötigen Schritte zur Erlangung eines irakischen Identitäts- sowie Nationalitätenausweises zu unternehmen, um so die Voraussetzungen für die Ausstellung eines irakischen Reisepasses zu erfüllen. Eine persönliche Vorsprache des Gesuchstellers wird dabei - nebst der vollständigen Offenlegung seiner Identität - unumgänglich sein.

E. 4

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt, und die Vorinstanz hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäss und zutreffend gehandhabt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung des EJPD vom 26. Juli 2006 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist er von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird auf Fr. 1'200.- festgesetzt (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 12 und Art. 14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für dieses besteht eine Rückerstattungspflicht gemäss den Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 4 VwVG. Dispositiv
Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.